

**Veröffentlicht im Wiesbadener Kurier
und Wiesbadener Tagblatt am 3. 7. 1986**

**Grundsätzliche Beschlußfassung
zur Aufstellung eines
Bebauungsplanes für den
Planungsbereich „Gartenanlage
Nonnentrift“ in Wiesbaden**

Die Stadtverordneten-Versammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 28. 5. 1986 folgendes beschlossen, was hiermit – gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Bundesbaugesetz – öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Für den Planungsbereich „Gartenanlage Nonnentrift“ in Wiesbaden soll ein Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) aufgestellt werden. Der Planungsbereich hat folgende Grenzen:

Ostgrenze des Flurstückes 90/23;
Ost- und Westgrenze des Flurstückes 93/23;
West- und Südgrenze des Flurstückes 90/23;
Teil der Westgrenze des Flurstückes 24;

derzeitige Nordwestgrenze der Kleingartenkolonie „Nonnentrift“ innerhalb des Flurstückes 24
sowie Teil der Nordostgrenze des Flurstückes 24 (alle Flur 21).

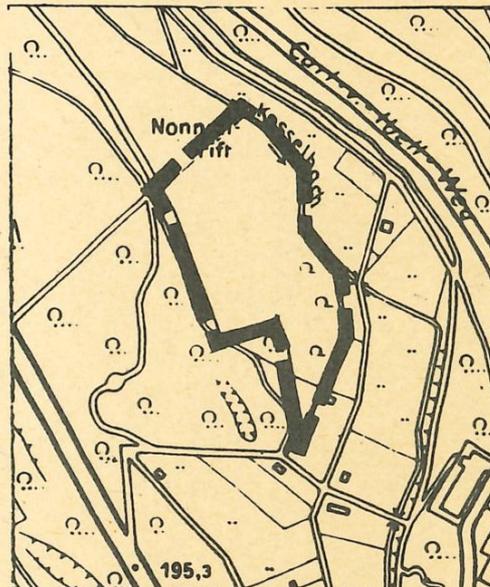
2. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich, um die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes vom 28. 2. 1983 auf die vorhandene Dauerkleingartenanlage „Nonnentrift“ anwenden zu können.

3. Die Beteiligung der Bürger an dieser Bauleitplanung soll im Rahmen einer

Bürgerversammlung in Form einer öffentlichen Darlegung und Anhörung im Sinne des § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz durchgeführt werden.

Wiesbaden, den 19. 6. 86

Der Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Exner
Oberbürgermeister



**Planungsbereich
„Gartenanlage Nonnentrift“**

Der vorstehende Plan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.